

**Verkündungsblatt 14/2024
vom 12.09.2024**

Fachspezifische Anlage für den Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Masterstudiengang Lehramt für
Sonderpädagogik

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Christine Alayet

Fachspezifische Anlage für den Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

¹Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 19.06.2024 die Fachspezifische Anlage für den Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. ²Sie wurde vom Präsidium am 03.07.2024 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Anlage gilt nur in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig), im Folgenden: APO, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Studienzeit, in der das Studium des Teilstudiengangs Kunst als Zweifach im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).

§ 3 Ergänzende Formen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die je Modul abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen werden in den Modultabellen (Anlage 1) genannt und nachstehend erläutert, sofern die APO keine oder abweichende Regelungen dazu trifft.
- (2) **Prüfungsleistungen (PL)**
 - a) Präsentation
¹Eigenständige Gestaltung einer künstlerischen oder dokumentierenden Präsentation, mit projektabhängiger Strukturierung und medialem Setting. ²Die maximale Dauer beträgt 15 bis 20 Minuten.
 - b) Schriftliche Praxisreflexion
¹Eigenständige Gestaltung einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher inhaltlicher Vertiefung eines Aspekts des Projekts unter Berücksichtigung kunstpädagogischer Potentiale und Konzepte. ²Umfang: hochschulöffentliche Präsentation und schriftliche Reflexion (8 bis 10 Seiten) mit inhaltlicher Vertiefung eines Vermittlungsaspekts des Projekts.
- (3) **Studienleistungen (SL)**
 - a) (e-)Portfolio
¹Mit dem Portfolio soll die zu prüfende Person semesterbegleitend ihren Arbeits- und Entwicklungsstand nachweisen und reflektieren. ²Das Portfolio kann nach Vorgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch in elektronischer Form erstellt werden.
- (4) Sofern ein Modul eines anderen Instituts angeboten wird, sind Abweichungen zum Beispiel von den in den Prüfungs- und Studienleistungen genannten Seitenzahlen oder der Prüfungsdauer möglich.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 22 APO für Wiederholungsprüfungen.

- (2) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 APO statt.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung sind alle Teilprüfungsleistungen bis zum vereinbarten Prüfungs- bzw. Abgabetermin zu erbringen. ²Wird eine Teilprüfungsleistung nicht erbracht, gilt die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- (4) Wird bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss nur diese Teilprüfungsleistung wiederholt werden.

§ 5

Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

¹Module, in denen eine Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als erforderlich angesehen wird, enthalten im Modulkatalog einen entsprechenden Hinweis. ²Hierbei handelt es sich um Plenen, Lehrveranstaltungen der künstlerischen Praxis, Seminare und Übungen/Tutorien oder Werkstattkurse/Technische Unterweisungen, in denen es zur Erreichung der Qualifikationsziele notwendig ist, dass sich die Teilnehmenden an den interaktiven Diskussionen und Gruppenarbeiten innerhalb der Veranstaltung beteiligen. ³Dies erfordert in der jeweiligen Veranstaltung eine kontinuierliche Anwesenheit der Teilnehmenden, in der Regel in mindestens 80 % der Präsenzzeit.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Für das mit der Bearbeitung der Masterarbeit verbundene Modul (Master-Abschlussmodul im Unterrichtsfach Kunst (SoPäd)) werden 24 Credit Points (CP) vergeben. ²Diese entfallen auf die Bearbeitung der Masterarbeit (21 CP) sowie das die Bearbeitung der Masterarbeit vorbereitende Kolloquium „Wege zur Masterarbeit“ (3 CP). ³Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Semester angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. ²Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 24 Wochen beantragt werden. ³Der Umfang der Arbeit ist auf maximal 80 Seiten (ca. 200.000 Zeichen) festgelegt.
- (3) Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von drei Wochen nach der Themenausgabe, zurückgegeben werden.
- (4) ¹Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die jeweilige Bearbeitungszeit um ein Drittel verlängern. ²Bei einer Erkrankung kann im Einzelfall auch darüber hinaus eine Verlängerung gewährt werden. ³Im Krankheitsfall während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist ein ärztliches Attest einzureichen. ⁴Das ärztliche Attest muss am dritten Werktag nach Feststellung der Erkrankung in der Prüfungsverwaltung vorliegen (bei Zusendung per Post zählt das Datum des Poststempels), dabei zählt der Feststellungstag der Erkrankung als erster Werktag. ⁵Sollte der letzte Tag der Einreichungsfrist für das Attest ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, dann wird das Datum der Einreichung des Attests entsprechend um diesen Tag verlängert und das ärztliche Attest darf am darauffolgenden Werktag abgegeben werden. ⁶Sollten während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bereits zwei ärztliche Atteste eingereicht worden sein, muss es sich bei dem dritten und jedem weiteren ärztlichen Attest um ein amtsärztliches Attest handeln.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass Nachweise über mindestens 75 der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points erbracht werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in englischer Sprache verfasst werden, sofern die Gutachterinnen und Gutachter dies überprüft und befürwortet haben.

§ 7

Abschlussdokumente

¹Das Zeugnis wird von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) ausgestellt. ²Darin wird darauf hingewiesen, dass das Zweitfach Kunst an der HBK Braunschweig absolviert wurde. ³Entsprechendes gilt für die Urkunde, das Diploma Supplement sowie ggf. für das Verzeichnis der bestandenen Module.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab dem Wintersemester 2024/25 (01.10.2024) gültig.

Anlagen

Anlage 1 Modultabellen

Anlage 1

1 Modultabellen Teilstudiengang Kunst (Zweifach) im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

¹Das Zweifach Kunst der HBK Braunschweig kann nur mit dem Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (Studiengang der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH)) kombiniert werden. ²Die Module, die den Sonderpädagogischen Fachrichtungen und den Bildungswissenschaften zugeordnet sind, werden an der LUH absolviert.

³Studium und Prüfungen der Fächer richten sich nach den Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Anlagen der entsprechenden Studiengänge.

1.1 Studienbereich I: Pflichtmodule (30 CP)

¹Im Fach Kunst sind Pflichtmodule im Umfang von 30 Credit Points (CP) erfolgreich abzuschließen – es müssen alle Module absolviert werden. ²Weitere Vorgaben zur Belegungslogik sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

³Es muss mindestens eine Hausarbeit im Rahmen des Zweifachstudiums absolviert werden.

a) Künstlerische Praxis mit Anteilen von Fachwissenschaft u. Fachdidaktik (12 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
571010	Künstlerische Praxis zwischen Kunst/Vermittlung/Wissenschaft	12	1 Studienleistung (unbenotet): (e-)Portfolio 1 Prüfungsleistung (benotet): Zusammengesetzte Prüfungsform: Präsentation (15 – 20 Minuten) mit schriftlicher Praxisreflexion (8 – 10 Seiten); Gewichtung 1:1

b) Fachdidaktik (12 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
571020	Inklusive Übersetzungen zwischen künstlerischer Praxis/Institutionen	12	1 Studienleistung (unbenotet): (e-)Portfolio 1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit mit didaktischen Anteilen (12 – 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten)

c) Kunstwissenschaft (6 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
571030	Kunstwissenschaft zwischen künstlerischer Praxis/Vermittlung/Institutionen	6	1 Studienleistung (unbenotet): (e-)Portfolio oder (Kurz-)Referat oder (Kurz-)Protokoll 1 Prüfungsleistung (benotet): Hausarbeit (12 – 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten)

1.2 Studienbereich II: Master-Abschlussmodul (24 CP)

Modul-Nr.	Modulname	Credit Points	Prüfung(en)
571040	Master-Abschlussmodul im Unterrichtsfach Kunst (SoPäd)	24	1 Studienleistung (unbenotet): (Kurz-)Referat 1 Prüfungsleistung (benotet): Masterarbeit (ca. 80 Seiten, ca. 200.000 Zeichen), 16 Wochen Bearbeitungszeit